

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Mai 1965

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT	
PLAN-ARCHIV	
B.N.P. (B1/2)	
Egg	Nr. 10

1861. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 21. Juli 1964 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. September 1963 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Quartierstrasse Zelgmatt von der Forchstrasse I. Kl. Nr. 1 bis Meilenerstrasse I. Kl. Nr. 7. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 3. Juli 1964 sind gegen den am 1. Oktober 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Quartierstrasse Zelgmatt mündet östlich in die Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 1, und nordwestlich in die Meilenerstrasse I. Kl. Nr. 7 ein und erschliesst das südwestlich der Forchstrasse gelegene Baugebiet. Der Baulinienabstand von 22 m entspricht ihrer Bedeutung als Quartierstrasse. Bei der Einmündung der projektierten Sonnenhofstrasse sind den Verkehrsbedürfnissen entsprechend Abschrägungen vorhanden. Im Bereich der Einmündung der bestehenden Rainstrasse wird die südliche Baulinie auf eine Länge von 45 m unterbrochen.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 11 % auf; diese Steigung ist durch das bestehende Gelände bedingt und kann in Anbetracht der geringen Bedeutung der Strasse hingenommen werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Egg vom 24. September 1963 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Quartierstrasse Zelgmatt von der Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 1, bis zur Meilenerstrasse I. Kl. Nr. 7 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Egg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Egg unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Mai 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	PBG
Egg	0192-0010